

TE Vwgh Erkenntnis 2011/3/21 2008/04/0029

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.03.2011

Index

40/01 Verwaltungsverfahren;

50/01 Gewerbeordnung;

Norm

AVG §19 Abs3;

AVG §37;

AVG §45 Abs2;

AVG §46;

GewO 1994 §368 Z1.18;

GewO 1994 §93;

VStG §24;

VStG §5 Abs2;

VStG §51f Abs2;

VStG §51g Abs3;

VStG §51h Abs1;

VStG §51i;

VStG §9 Abs1;

1. AVG § 19 heute

2. AVG § 19 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013

3. AVG § 19 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008

4. AVG § 19 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.2007

1. AVG § 37 heute

2. AVG § 37 gültig ab 01.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998

3. AVG § 37 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

1. AVG § 45 heute

2. AVG § 45 gültig ab 01.02.1991

1. AVG § 46 heute

2. AVG § 46 gültig ab 01.02.1991

1. GewO 1994 § 368 heute

2. GewO 1994 § 368 gültig ab 27.02.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 42/2008

3. GewO 1994 § 368 gültig von 01.08.2002 bis 26.02.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2002

4. GewO 1994 § 368 gültig von 01.01.2002 bis 31.07.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 136/2001
5. GewO 1994 § 368 gültig von 01.09.2000 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/2000
6. GewO 1994 § 368 gültig von 01.07.1997 bis 31.08.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 63/1997
7. GewO 1994 § 368 gültig von 19.03.1994 bis 30.06.1997

1. GewO 1994 § 93 heute
2. GewO 1994 § 93 gültig ab 22.07.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2020
3. GewO 1994 § 93 gültig von 29.03.2016 bis 21.07.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 155/2015
4. GewO 1994 § 93 gültig von 27.03.2015 bis 28.03.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 18/2015
5. GewO 1994 § 93 gültig von 29.05.2013 bis 26.03.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 85/2013
6. GewO 1994 § 93 gültig von 14.09.2012 bis 28.05.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 85/2012
7. GewO 1994 § 93 gültig von 27.02.2008 bis 13.09.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 42/2008
8. GewO 1994 § 93 gültig von 19.03.1994 bis 26.02.2008

1. VStG § 24 heute
2. VStG § 24 gültig ab 15.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
3. VStG § 24 gültig von 01.01.2014 bis 14.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VStG § 24 gültig von 26.03.2009 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 20/2009
5. VStG § 24 gültig von 20.04.2002 bis 25.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2002
6. VStG § 24 gültig von 01.01.1999 bis 19.04.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
7. VStG § 24 gültig von 01.07.1995 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 620/1995
8. VStG § 24 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995

1. VStG § 5 heute
2. VStG § 5 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
3. VStG § 5 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.2018

1. VStG § 51f gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2013 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 33/2013
2. VStG § 51f gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

1. VStG § 51g gültig von 05.01.2008 bis 31.12.2013 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 33/2013
2. VStG § 51g gültig von 01.02.1991 bis 04.01.2008

1. VStG § 51h gültig von 01.07.1995 bis 31.12.2013 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 33/2013
2. VStG § 51h gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995

1. VStG § 51i gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2013 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 33/2013
2. VStG § 51i gültig von 01.07.1995 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 620/1995
3. VStG § 51i gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995

1. VStG § 9 heute
2. VStG § 9 gültig ab 05.01.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 3/2008
3. VStG § 9 gültig von 01.01.2002 bis 04.01.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 137/2001
4. VStG § 9 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
5. VStG § 9 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Vizepräsident Dr. Thienel und die Hofräte Dr. Bayjones und Dr. Kleiser als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Schmidt, über die Beschwerde des EG in N, vertreten durch Dr. Rainer Kornfeld, Rechtsanwalt in 1060 Wien, Mariahilfer Straße 1d, gegen den Bescheid des Unabhängigen Verwaltungssenates Burgenland vom 15. Jänner 2008, Zl. E 015/11/2007.008/004, betreffend Übertretung der Gewerbeordnung 1994 (weitere Partei: Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend), zu Recht erkannt:

Spruch

Der angefochtene Bescheid wird wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufgehoben.

Der Bund hat dem Beschwerdeführer Aufwendungen in der Höhe von EUR 1.286,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft N vom 23. August 2007 wurde gegenüber dem Beschwerdeführer (auszugsweise) wie folgt abgesprochen (Anonymisierung durch den Verwaltungsgerichtshof):

"Sie haben als Obmann des U Y N zu verantworten, dass dieser Verein seine Gewerbeberechtigung zur Ausübung des reglementierten Gewerbes Gastgewerbe gemäß § 94 Z. 26 GewO 1994 mit den Berechtigungen nach § 111 Abs. 1 Z. 2 in der Betriebsart Clubbuffet nicht ruhend gemeldet hat, obwohl am Hauptstandort N Parzelle Nr. ... seit 21. 8. 2006 kein Gewerbe mehr ausgeübt wird, wofür Sie als Obmann seit 26. 11. 2006 verantwortlich sind und das Ruhen binnen drei Wochen der Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft anzuzeigen ist." Sie haben als Obmann des U Y N zu verantworten, dass dieser Verein seine Gewerbeberechtigung zur Ausübung des reglementierten Gewerbes Gastgewerbe gemäß Paragraph 94, Ziffer 26, GewO 1994 mit den Berechtigungen nach Paragraph 111, Absatz eins, Ziffer 2, in der Betriebsart Clubbuffet nicht ruhend gemeldet hat, obwohl am Hauptstandort N Parzelle Nr. ... seit 21. 8. 2006 kein Gewerbe mehr ausgeübt wird, wofür Sie als Obmann seit 26. 11. 2006 verantwortlich sind und das Ruhen binnen drei Wochen der Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft anzuzeigen ist.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt:

§ 368 iVm § 93 GewO 1994 idgF Paragraph 368, in Verbindung mit Paragraph 93, GewO 1994 idgF

Sie haben dadurch § 368 Z. 1.18 iVm. § 93 1994 idF.BGBl. I Nr. 88/2000 verletzt. Sie haben dadurch Paragraph 368, Ziffer eins Punkt 18, in Verbindung mit , Paragraph 93, 1994 in der Fassung , Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 88 aus 2000, verletzt.

Wegen dieser Verwaltungsübertretung wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Gemäß § 368 (Einleitungssatz) GewO 1994 idgF eine Strafe von EUR 200 falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von 24 Stunden, ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG) zu zahlen: 20 Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens d.s. 10% der Strafe." Gemäß Paragraph 368, (Einleitungssatz) GewO 1994 idgF eine Strafe von EUR 200 falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von 24 Stunden, ferner haben Sie gemäß Paragraph 64, des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG) zu zahlen: 20 Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens d.s. 10% der Strafe."

Die dagegen erhobene Berufung wurde von der belangten Behörde mit der Maßgabe abgewiesen, dass (soweit noch wesentlich) die Wortfolge "Tatzeit: 26. 11. 2006 bis 19. 7. 2007" hinzugefügt wurde.

Begründend führte die belangte Behörde aus, es stehe fest, dass bis zum 26. November 2006 und ebenso bis zum 19. Juli 2007 keine Anzeige des Ruhens der Gewerbeberechtigung erfolgt sei. Die Verpflichtung der Anzeige des Ruhens der Gewerbeberechtigung bleibe auch nach Ablauf der in § 93 GewO 1994 vorgesehenen Anzeigefrist aufrecht; es handle sich hiebei um ein "Dauerdelikt". Begründend führte die belangte Behörde aus, es stehe fest, dass bis zum 26. November 2006 und ebenso bis zum 19. Juli 2007 keine Anzeige des Ruhens der Gewerbeberechtigung erfolgt sei. Die Verpflichtung der Anzeige des Ruhens der Gewerbeberechtigung bleibe auch nach Ablauf der in Paragraph 93, GewO 1994 vorgesehenen Anzeigefrist aufrecht; es handle sich hiebei um ein "Dauerdelikt".

Die zur Vertretung nach außen Berufenen seien nach § 9 VStG für die Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten juristischer Personen verantwortlich. Die gegenständliche juristische Person habe ihre Pflicht zur Anzeige des Ruhens der Gewerbeausübung unter der Obmannschaft des Beschwerdeführers ab 26. November 2006 verletzt, weshalb dieser für die Verletzung verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich sei. Es ändere am Verschulden des Beschwerdeführers nichts, dass die Verletzung der Anzeigepflicht bereits vor seiner Übernahme des Amtes als Vereinsobmann begonnen habe, weil es nicht den gewerberechtlichen Sorgfaltsanforderungen entspreche, wenn der verwaltungsstrafrechtlich Verantwortliche sich ohne eigene Kontrolle (etwa Einsicht in das Gewerberegister) auf das Verhalten seiner Vorgänger im Amt verlasse. Die zur Vertretung nach außen Berufenen seien nach Paragraph 9, VStG für die Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten juristischer Personen verantwortlich. Die gegenständliche juristische Person habe ihre Pflicht zur Anzeige des Ruhens der Gewerbeausübung unter der Obmannschaft des Beschwerdeführers ab 26. November 2006 verletzt, weshalb dieser für die Verletzung verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich sei. Es ändere am Verschulden des Beschwerdeführers nichts, dass die Verletzung der Anzeigepflicht

bereits vor seiner Übernahme des Amtes als Vereinsobmann begonnen habe, weil es nicht den gewerberechtlichen Sorgfaltsanforderungen entspreche, wenn der verwaltungsstrafrechtlich Verantwortliche sich ohne eigene Kontrolle (etwa Einsicht in das Gewerberegister) auf das Verhalten seiner Vorgänger im Amt verlasse.

Der Beschwerdeführer habe die Verletzung dieser Ordnungsvorschrift über einen längeren Zeitraum (mehr als sieben Monate) in grob fahrlässiger Weise zu verantworten. Der Unrechtsgehalt der Übertretung sei auch unter Berücksichtigung ihres Charakters als Verletzung einer bloßen Ordnungsvorschrift nicht unerheblich. Zur Strafbemessung führte die belangte Behörde aus, unter Berücksichtigung der Aspekte der General- und Spezialprävention und des Umstandes, dass dem Beschwerdeführer der Strafmilderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit nicht zu Gute komme, erweise sich die verhängte Strafe trotz des Fehlens von Erschwerungsgründen als tat- und schuldangemessen.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes und Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften.

Die belangte Behörde hat die Akten des Verwaltungsverfahrens vorgelegt und eine Gegenschrift erstattet, in der sie die kostenpflichtige Abweisung der Beschwerde beantragte.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

§ 93 GewO 1994 idF BGBl. Nr. 194/1994 lautet: Paragraph 93, GewO 1994 in der Fassung Bundesgesetzblatt Nr. 194 aus 1994, lautet:

"Der Gewerbetreibende muss das Ruhen und die Wiederaufnahme der Gewerbeausübung binnen drei Wochen der Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft anzeigen."

§ 368 GewO 1994 idF BGBl. I Nr. 111/2002 lautet: Paragraph 368, GewO 1994 in der Fassung , Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 111 aus 2002, lautet:

"Eine Verwaltungsübertretung, die mit einer Geldstrafe bis zu 1 090 Euro zu bestrafen ist, begeht, wer andere als in den §§ 366 und 367 genannte Gebote oder Verbote dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen oder der Bescheide, die auf Grund der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassener Verordnungen ergangen sind, nicht einhält." "Eine Verwaltungsübertretung, die mit einer Geldstrafe bis zu 1 090 Euro zu bestrafen ist, begeht, wer andere als in den Paragraphen 366, und 367 genannte Gebote oder Verbote dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen oder der Bescheide, die auf Grund der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassener Verordnungen ergangen sind, nicht einhält."

Der Beschwerdeführer bringt (zusammengefasst) vor, er sei für die ihm angelastete Tat nicht verantwortlich, weil er erst mit 26. November 2006 Vereinsobmann geworden sei. Das Gewerbe sei zum Zeitpunkt seiner Bestellung als Obmann jedenfalls schon seit mehr als drei Wochen (und zwar bereits seit 1. Jänner 2005) nicht ausgeübt worden und er hätte keine Möglichkeit eines rechtmäßigen Alternativverhaltens gehabt. Er habe davon ausgehen können, dass sein Vorgänger ordnungsgemäß seinen Pflichten nachgekommen sei.

Auch eine Einsicht in das Gewerberegister hätte die Tat nicht beendet, weil ihm nicht bekannt gewesen sei, dass dieses Gewerbe ruhend zu melden gewesen sei. Dies wäre auch am 26. November 2006, einem Sonntag, unmöglich gewesen. Jedem neugewählten Funktionär müsse zumindest ein bis zwei Monate Zeit gegeben werden um sich einzuarbeiten.

Mit der erstinstanzlichen Strafverfügung sei eine Tatanlastung bis 31. Mai 2007 erfolgt, daher mangle es hinsichtlich des im angefochtenen Bescheid angeführten Tatzeitraumes vom 1. Juni bis 19. Juli 2007 an der Verfahrensgrundlage; für diesen Zeitraum sei bereits Verfolgungsverjährung eingetreten.

Als Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften macht der Beschwerdeführer geltend, die belangte Behörde hätte durch die Einvernahme der beantragten Zeugen W und S feststellen müssen, dass den Beschwerdeführer kein Verschulden an der Nicht-Ruhendmeldung treffe, weil die Wirtschaftskammer falsche Auskünfte erteilt habe. Zum Beweis dafür, dass der frühere Obmann C alle Schritte gesetzt habe bzw. setzen hätte müssen, hätte die belangte Behörde die Zeugen V und C einvernehmen müssen. Die belangte Behörde hätte auch nicht auf eine Erstreckung der Verhandlung zur Einvernahme des Beschwerdeführers selbst verzichten dürfen, weil dieser unverschuldet wegen Bettlägerigkeit nicht an der Verhandlung teilnehmen können. Als Rechtswidrigkeit

infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften macht der Beschwerdeführer geltend, die belangte Behörde hätte durch die Einvernahme der beantragten Zeugen W und S feststellen müssen, dass den Beschwerdeführer kein Verschulden an der Nicht-Ruhendmeldung treffe, weil die Wirtschaftskammer falsche Auskünfte erteilt habe. Zum Beweis dafür, dass der frühere Obmann C alle Schritte gesetzt habe bzw. setzen hätte müssen, hätte die belangte Behörde die Zeugen römisch fünf und C einvernehmen müssen. Die belangte Behörde hätte auch nicht auf eine Erstreckung der Verhandlung zur Einvernahme des Beschwerdeführers selbst verzichten dürfen, weil dieser unverschuldet wegen Bettlägerigkeit nicht an der Verhandlung teilnehmen können.

Unstrittig ist, dass das in Rede stehende Gastgewerbe am angegebenen Standort seit 1. Jänner 2005 nicht mehr ausgeübt wird und dass eine Ruhendmeldung bei der hierfür zuständigen Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft bis zur Übernahme der Obmannschaft durch den Beschwerdeführer am 26. November 2006 durch dessen Vorgänger nicht veranlasst wurde und auch danach durch den Beschwerdeführer jedenfalls bis 19. Juli 2007 nicht erfolgt ist.

Ein Verstoß gegen § 93 GewO 1994 ist ein Unterlassungsdelikt und diese Unterlassung ist erst mit Erstattung der unterlassenen Anzeige beendet (vgl. das zur Unterlassung der Anzeige der Wiederaufnahme der Gewerbeausübung gemäß § 93 GewO 1994 ergangene hg. Erkenntnis vom 17. Dezember 2002, Zl. 2000/04/0020). Die angelastete Unterlassung ist somit während des im angefochtenen Bescheid genannten Tatzeitraumes, dessen Ende in nicht zu beanstandender Weise von der belangten Behörde mit dem Zeitpunkt der vom Beschwerdeführer behaupteten telefonischen Auskunft durch die Wirtschaftskammer Burgenland festgelegt wurde, nicht beendet gewesen. Im erstinstanzlichen Straferkenntnis wurde auch (anders als in der mit Erhebung des Einspruches außer Kraft getretenen Strafverfügung) der Zeitpunkt der Übernahme der Obmannschaft durch den Beschwerdeführer berücksichtigt. Da ein Dauerdelikt vorliegt, war auch ein weiterer Vorhalt des Tatzeitraumes nicht erforderlich. Ein Verstoß gegen Paragraph 93, GewO 1994 ist ein Unterlassungsdelikt und diese Unterlassung ist erst mit Erstattung der unterlassenen Anzeige beendet vergleiche , das zur Unterlassung der Anzeige der Wiederaufnahme der Gewerbeausübung gemäß Paragraph 93, GewO 1994 ergangene hg. Erkenntnis vom 17. Dezember 2002, Zl. 2000/04/0020). Die angelastete Unterlassung ist somit während des im angefochtenen Bescheid genannten Tatzeitraumes, dessen Ende in nicht zu beanstandender Weise von der belangten Behörde mit dem Zeitpunkt der vom Beschwerdeführer behaupteten telefonischen Auskunft durch die Wirtschaftskammer Burgenland festgelegt wurde, nicht beendet gewesen. Im erstinstanzlichen Straferkenntnis wurde auch (anders als in der mit Erhebung des Einspruches außer Kraft getretenen Strafverfügung) der Zeitpunkt der Übernahme der Obmannschaft durch den Beschwerdeführer berücksichtigt. Da ein Dauerdelikt vorliegt, war auch ein weiterer Vorhalt des Tatzeitraumes nicht erforderlich.

Zum Vorbringen des Beschwerdeführers, selbst bei unverzüglicher Ruhendmeldung nach Wahl zum Vereinsobmann am 26. November 2006 hätte er keine Möglichkeit eines rechtmäßigen Alternativverhaltens gehabt, ist festzuhalten, dass ihm bei sofortiger Anzeige des Ruhens der Gewerbeausübung jedenfalls kein Verschulden hätte angelastet werden können, weil ihm Versäumnisse seines Vorgängers nicht zuzurechnen waren.

Im Interesse der Einhaltung gewerberechtlicher Verpflichtungen durch juristische Personen sind die verwaltungsstrafrechtlich Verantwortlichen einer juristischen Person bei Übernahme ihres Amtes verpflichtet, sich Überblick über die gewerberechtlichen Verpflichtungen zu verschaffen und es kann ein derartiger Verantwortlicher die Nichteinhaltung einschlägiger gewerberechtlicher Vorschriften keineswegs mit der Unkenntnis jener Vorschriften, für deren Einhaltung er hätte sorgen müssen, entschuldigen (zur allgemeinen Verpflichtung eines Gewerbetreibenden, sich über die bei Ausübung seines Gewerbes zu beachtenden Rechtsvorschriften zu unterrichten vgl. u.a. das hg. Erkenntnis vom 25. Jänner 2005, Zl. 2004/02/0293). Im Interesse der Einhaltung gewerberechtlicher Verpflichtungen durch juristische Personen sind die verwaltungsstrafrechtlich Verantwortlichen einer juristischen Person bei Übernahme ihres Amtes verpflichtet, sich Überblick über die gewerberechtlichen Verpflichtungen zu verschaffen und es kann ein derartiger Verantwortlicher die Nichteinhaltung einschlägiger gewerberechtlicher Vorschriften keineswegs mit der Unkenntnis jener Vorschriften, für deren Einhaltung er hätte sorgen müssen, entschuldigen (zur allgemeinen Verpflichtung eines Gewerbetreibenden, sich über die bei Ausübung seines Gewerbes zu beachtenden Rechtsvorschriften zu unterrichten vergleiche , u.a. das hg. Erkenntnis vom 25. Jänner 2005, Zl. 2004/02/0293).

Der Beschwerdeführer vermeint zwar, einem neu eintretenden Vereinsfunktionär sei eine Einarbeitungszeit von ein bis zwei Monaten zuzugestehen, in der er sich mit den einschlägigen Rechtsvorschriften vertraut machen kann, unterlässt allerdings jegliche Darlegung, warum er bei dieser - nicht zu teilenden - Ansicht eine Ruhendmeldung in dieser Zeit nicht veranlasst hat.

Dennoch ist der Beschwerde Erfolg beschieden.

Der Beschwerdeführer hat in seiner Berufung ausdrücklich seine Einvernahme als Beweismittel zur Verschuldensfrage beantragt. Bei der mündlichen Verhandlung vor der belangten Behörde war er jedoch auf Grund eines durch Beleg nachgewiesenen Krankenhausaufenthaltes bettlägerig und konnte an der Verhandlung nicht teilnehmen (siehe dazu die Verhandlungsschrift vom 7. Jänner 2008: eingangs der Verhandlung verweist der Verhandlungsleiter auf den beigelegten Befund des Krankenhauses, aus dem sich der stationäre Aufenthalt des Beschwerdeführers ergibt). Der in der Verhandlung erschienene rechtsfreundliche Vertreter des Beschwerdeführers hat ausdrücklich auf die schriftlichen Ausführungen, und damit auch auf den schriftlichen Antrag auf Parteienvernehmung, verwiesen. Die Beschwerde legt nun dezidiert dar, dass eine Erstreckung der Verhandlung zur Ermöglichung der Einvernahme des Beschwerdeführers zur Verschuldensfrage zu einem anderen Ergebnis hätte führen können.

Gemäß § 51e Abs. 1 VStG hat der unabhängige Verwaltungssenat eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen. Gemäß § 51f Abs. 2 VStG hindert dann, wenn eine Partei trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht erschienen ist, dies weder die Durchführung der Verhandlung noch die Fällung des Erkenntnisses. Nach dem auch im Verwaltungsstrafverfahren (vgl. § 24 VStG) anzuwendenden § 19 Abs. 3 AVG hat, wer nicht durch Krankheit, Gebrechlichkeit oder sonstige begründete Hindernisse vom Erscheinen abgehalten ist, die Verpflichtung, der Ladung Folge zu leisten und kann zur Erfüllung dieser Pflicht durch Zwangsstrafen verhalten oder vorgeführt werden. Das Vorliegen eines der im § 19 Abs. 3 AVG genannten Gründe rechtfertigt das Nichterscheinen des Geladenen. Liegt ein solcher Rechtfertigungsgrund vor, kann in Bezug auf die behördliche Ladung nicht von einer "ordnungsgemäßen Ladung", die gemäß § 51f Abs. 2 VStG zur Durchführung der Verhandlung auch in Abwesenheit der Partei berechtigt, gesprochen werden (vgl. etwa das hg. Erkenntnis vom 20. April 2007, Zl. 2007/02/0085). Gemäß Paragraph 51 e, Absatz eins, VStG hat der unabhängige Verwaltungssenat eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen. Gemäß Paragraph 51 f, Absatz 2, VStG hindert dann, wenn eine Partei trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht erschienen ist, dies weder die Durchführung der Verhandlung noch die Fällung des Erkenntnisses. Nach dem auch im Verwaltungsstrafverfahren vergleiche , Paragraph 24, VStG) anzuwendenden Paragraph 19, Absatz 3, AVG hat, wer nicht durch Krankheit, Gebrechlichkeit oder sonstige begründete Hindernisse vom Erscheinen abgehalten ist, die Verpflichtung, der Ladung Folge zu leisten und kann zur Erfüllung dieser Pflicht durch Zwangsstrafen verhalten oder vorgeführt werden. Das Vorliegen eines der im Paragraph 19, Absatz 3, AVG genannten Gründe rechtfertigt das Nichterscheinen des Geladenen. Liegt ein solcher Rechtfertigungsgrund vor, kann in Bezug auf die behördliche Ladung nicht von einer "ordnungsgemäßen Ladung", die gemäß Paragraph 51 f, Absatz 2, VStG zur Durchführung der Verhandlung auch in Abwesenheit der Partei berechtigt, gesprochen werden vergleiche , etwa das hg. Erkenntnis vom 20. April 2007, Zl. 2007/02/0085).

Der Beschwerdeführer konnte, wie dargestellt, aus gerechtfertigten Gründen nicht zur Verhandlung vor der belangten Behörde kommen. Gemäß § 51h Abs. 1 VStG ist die Verhandlung u.a. dann zu vertagen, wenn sich die Einvernahme des von der Verhandlung ausgebliebenen Beschuldigten als notwendig erweist. Nach der hg. Rechtsprechung (vgl. etwa das hg. Erkenntnis vom 31. März 2006, Zl. 2005/02/0314) kann dann, wenn sich der Beschuldigte vor dem unabhängigen Verwaltungssenat auf seine Vernehmung als Beweis beruft, die Aufnahme dieses Beweises nur unterbleiben, wenn er an sich nicht geeignet ist, über den Gegenstand der Beweisaufnahme Beweis zu liefern, also zur Ermittlung des maßgebenden Sachverhaltes beizutragen. Der Beschwerdeführer konnte, wie dargestellt, aus gerechtfertigten Gründen nicht zur Verhandlung vor der belangten Behörde kommen. Gemäß Paragraph 51 h, Absatz eins, VStG ist die Verhandlung u.a. dann zu vertagen, wenn sich die Einvernahme des von der Verhandlung ausgebliebenen Beschuldigten als notwendig erweist. Nach der hg. Rechtsprechung vergleiche , etwa das hg. Erkenntnis vom 31. März 2006, Zl. 2005/02/0314) kann dann, wenn sich der Beschuldigte vor dem unabhängigen Verwaltungssenat auf seine Vernehmung als Beweis beruft, die Aufnahme dieses Beweises nur unterbleiben, wenn er an sich nicht geeignet ist, über den Gegenstand der Beweisaufnahme Beweis zu liefern, also zur Ermittlung des maßgebenden Sachverhaltes beizutragen.

Da im Beschwerdefall nicht auszuschließen ist, dass die Durchführung der beantragten Erstreckung und Vernehmung des Beschwerdeführers zu einem anderen Verfahrensergebnis hinsichtlich der Verschuldensfrage - und damit hinsichtlich der Bestrafung - hätte führen können, belastete die belangte Behörde den angefochtenen Bescheid mit Rechtswidrigkeit.

Der angefochtene Bescheid war daher gemäß § 42 Abs. 2 Z. 3 lit. c VwGG wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung

von Verfahrensvorschriften aufzuheben. Der angefochtene Bescheid war daher gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer 3, Litera c, VwGG wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufzuheben.

Die Entscheidung über den Aufwandsatz gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der Verordnung BGBl. II Nr. 455/2008. Die Entscheidung über den Aufwandsatz gründet sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der Verordnung Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 455 aus 2008,.

Wien, am 21. März 2011

Schlagworte

Ablehnung eines Beweismittels

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2011:2008040029.X00

Im RIS seit

26.04.2011

Zuletzt aktualisiert am

27.06.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at